

§ 121c LBBG 2001 Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028

LBBG 2001 - Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.07.2026

1. (1) Die in diesem Landesgesetz zum Ablauf des 31. Juli 2027 angeführten Gehälter sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich, für Zeiten ab 1. August 2027 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich
 1. 1. Beträge bis zu 3 010,00 Euro um 58,30 Euro,
 2. 2. Beträge von mehr als 3 010,00 Euro bis 6 163,00 Euro um 40,40 Euro und
 3. 3. Beträge von mehr als 6 163,00 Euro um 20,60 Euro.

Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 um 1,0%.

2. (2) Die gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz erhöhten Gehälter sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich
 1. 1. Beträge bis zu 3 068,30 Euro um 59,20 Euro,
 2. 2. Beträge von mehr als 3 068,30 Euro bis 4 311,00 Euro um 45,20 Euro,
 3. 3. Beträge von mehr als 4 311,00 Euro bis 6 203,40 Euro um 33,20 Euro und
 4. 4. Beträge von mehr als 6 203,40 Euro um 21,20 Euro.

Die gemäß Abs. 1 erhöhten, in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 um 1,0%.

3. (3) Die Gehälter sowie die Zulagen und Vergütungen werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet. Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 120a Abs. 6 oder 9 werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

In Kraft seit 01.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at